
Leitfaden Fotorecht

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung

A. Bildbeschaffung

I. Herstellung von Personenfotos

1. Allgemeines Persönlichkeitsrechts des Betroffenen
2. Gesetzliche Verbote

II. Herstellung von Sachfotos

1. Panoramafreiheit
2. Presse- und Versammlungsgesetz
3. Gesetzliche Verbote

III. Erwerb von Fotos

1. Die wichtigsten vertraglichen Punkte
2. Wichtige Foto-Quellen in der Praxis

B. Rechte des Fotografen beim Verkauf von Fotos

C. Veröffentlichung von Fotos

I. Rechte des Urhebers

1. Veröffentlichungsrecht
2. Anerkennung der Urheberschaft

II. Recht des Abgebildeten

1. Grundsatz: Veröffentlichung nur mit Einwilligung
2. Die Ausnahmen vom Grundsatz

III. Rechtsfolgen im Falle eines Verstoßes

Anhang: Auszüge Gesetzestexte

Vorbemerkung

Der Bereich des Fotorechts ist umfangreicher als manch einer zunächst denkt und birgt einige rechtliche Fallstricke. Es betrifft vor allem das Gebiet des Urheberrechts, das des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts und das Recht am eigenen Bild. Zudem stellen sich in Bezug auf den Erwerb und den Verkauf von Bildern eine Vielzahl an Fragen. Auch der gesamte Teil der Veröffentlichung von Fotografien und deren Rechtsfolgen ist für die alltägliche Praxis von (Foto-) Journalisten relevant.

Dieser Fotorecht-Leitfaden soll Ihnen im Alltag eine Unterstützung sein und Ihnen einen Überblick über die rechtliche Situation geben. Er ist in drei große Bereiche gegliedert: Einmal in den Bereich der Bildbeschaffung (Teil A), in den Bereich des Bildverkaufs (Teil B) und in den Bereich der Bildveröffentlichung (Teil C).

A. Bildbeschaffung

Ein Journalist hat im Rahmen seiner Tätigkeit zwei Optionen, das für die Arbeit notwendige Bildmaterial zu beschaffen. Entweder er fertigt die Bilder selbst an oder er greift auf fertige Fotografien zurück. In beiden Fällen müssen aus rechtlicher Sicht bestimmte Punkte beachtet werden. In diesem Abschnitt werden die Problembereiche der eigenen Herstellung von Personen- sowie Sachfotografien erörtert.

I. Herstellung von Personenfotos

1. Allgemeines Persönlichkeitsrecht des Betroffenen

Zwar herrscht zum Teil der Irrglaube, dass nur das Verbreiten und Veröffentlichens von Aufnahmen rechtsverletzend ist. Jedoch kann bereits das Herstellen von Bildern zur Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts führen. Der Gesetzgeber möchte im Grunde hiermit – vor allem vor dem Hintergrund einer rasanten Entwicklung digitaler Aufnahmetechniken – einer „datenmäßigen Fixierung“, wie es das Bundesverfassungsgericht nennt, vorbeugen. So wird versucht, die Gefahr des Kontrollverlustes zu minimieren, da heutzutage jedes Handy in der Lage ist, einigermaßen gute Fotos anzufertigen und zu versenden. Der Abgebildete hat kaum eine Chance zu verhindern, dass sein Erscheinungsbild einer unüberschaubaren Medienöffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird.

Daher sollten Journalisten grundsätzlich nur solche Bilder anfertigen, mit denen die betroffene Person einverstanden ist. Oder solche Fotografien herstellen, die auch ohne Einwilligung gemäß § 22 KUG veröffentlicht werden dürfen (dazu mehr im Teil C, Abschnitt II. - Veröffentlichung von Fotografien, Recht des Abgebildeten).

In der Praxis sind hier die gleichen Grundsätze heranzuziehen, die dem Journalisten bereits von reinen Text-Veröffentlichungen bekannt sind. Im Rahmen einer umfassenden Güterabwägung sind jeweils die Interessen des Abgelichteten mit denen des Fotografen bzw. der Öffentlichkeit abzuwägen. Die Rechtsprechung hat im Rahmen des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts hier bestimmte „Sphären“ entwickelt, nach denen ein Eingriff in die Rechte des Fotografierten erlaubt sind oder nicht. Nachfolgendes Schaubild soll dies verdeutlichen:

Öffentlichkeitssphäre	Das, was jeder auf der Straße sehen und hören kann	I.d.R. Aufnahme von Fotos erlaubt
Sozialsphäre	Die soziale Umgebung der abgebildeten Person (z.B. Beruf)	Interessensgüterabwägung
Privatsphäre	Der private Bereich der abgebildeten Person (z.B. Familie, private Gespräche, häusliches Leben)	Interessensgüterabwägung
Intimsphäre	Intim-Bereich des Fotografierten (Gefühle, Gedanken, Gesundheit, Sexualleben)	Grundsätzlich keine Fotoaufnahmen erlaubt

Fotos aus der Intimsphäre sind somit grundsätzlich verboten, während solche aus der Öffentlichkeitssphäre i.d.R. erlaubt sind. Letztlich muss ein Journalist aber immer selbst eine Abwägung der betroffenen Interessen im konkreten Einzelfall vornehmen.

Aus diesem Grund waren z.B. auch die Aufnahmen des nackten Dieter Bohlen am Strand oder der erkrankten Sportmoderatorin Monica Lierhaus rechtswidrig.

2. Gesetzliche Verbote

Neben dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht muss ein Journalist auch bestimmte gesetzliche Verbote beachten, die ausdrücklich Fotografien in besonderen Bereichen untersagen. Die wichtigste Regelung findet sich in § 201a StGB. Danach kann bereits das bloße Herstellen von Fotos strafbar sein. Wörtlich heißt es:

§ 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

(1) Wer von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt Bildaufnahmen herstellt oder überträgt und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Voraussetzung ist, dass der Fotograf durch die Aufnahme „den höchstpersönlichen Lebensbereich“ der abgebildeten Person verletzt hat. Dies umfasst beispielsweise das heimliche Ablichten einer Person in deren eigener Wohnung, im geschützten Garten, im Krankenzimmer, sogar in Büros oder Geschäftsräumen. Der Gesetzgeber wollte hierdurch zum einen Voyeuren einen Riegel vorschieben, im weiteren Sinn betrifft es aber auch die klassische Paparazzi-Fotografie. Denjenigen, der gegen die strafrechtlichen Vorschriften verstößt, kann eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe erwarten.

Die Anwendung dieser Norm ist in der Praxis nicht unproblematisch. Schon vor ihrer Einführung im Jahre 2004 wurde eine übermäßige Einschränkung der Pressefreiheit gefürchtet. Bis heute ist nach wie vor ungeklärt, wie die Regelung im Sinne des schützenswerten öffentlichen Informationsinteresses der Pressefreiheit auszulegen ist. In der Praxis erscheint es daher sachgerecht, auf der Ebene des Tatbestandsmerkmals „Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs“ die Pressefreiheit angemessen zu würdigen und zeitgeschichtlich relevante Umstände zu berücksichtigen. Es ist daher bei weitem nicht so, dass jeder Journalist das Gefängnis fürchten muss. Dennoch sollte hier ein gewisses Fingerspitzengefühl entwickelt werden, wann der „höchstpersönliche Lebensbereich“ betroffen ist.

II. Herstellung von Sachfotos

1. Panoramafreiheit

Grundsätzlich ist die Herstellung von Sachaufnahmen (Häuser, Tiere, Landschaften oder Fahrzeuge) erlaubt, wenn die abgelichteten Gegenstände von öffentlichen Verkehrswegen einzusehen sind. Die im Alltag bedeutendste Norm zur Herstellung ist die sogenannte Panoramafreiheit.

§ 59 Werke an öffentlichen Plätzen

(1) Zulässig ist, Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, mit Mitteln der Malerei oder Graphik, durch Lichtbild oder durch Film zu vielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Bei Bauwerken erstrecken sich diese Befugnisse nur auf die äußere Ansicht.

Frei zugängliche Plätze sollen fotografiert werden dürfen, ohne dass dies durch die Urheberrechte unangemessen beschränkt wird. Andernfalls wäre das Fotografieren von Marktplätzen, Straßen oder Häusern praktisch nicht umsetzbar, wenn jeweils geprüft werden müsste, ob es sich bei dem Motiv um ein urheberrechtlich geschütztes Werk handelt, dessen Schutzfrist möglicherweise noch nicht abgelaufen ist. Ganz abgesehen davon wird es dem Journalisten in der Praxis fast nicht möglich sein, den zustimmungsberechtigten Urheber bzw. Rechteinhaber ausfindig zu machen. Es darf also all das problemlos abgebildet werden, was von öffentlichem Grund einsehbar ist.

Nicht dazu zählen jedoch Fotografien von innen liegenden Bereichen, so zum Beispiel Treppenhäuser, Innenhöfe oder gar Wohnungen. Gleiches gilt, wenn der Fotograf oder Filmemacher aus Hubschraubern filmt, Zäune oder andere Vorrichtungen überwindet oder sich auf Leitern stellt, um eine bessere Sicht auf eigentlich abgegrenzte Plätze zu haben und ein besonderes Motiv zu erhaschen.

Umstritten ist, inwiefern Aufnahmen, die von frei begehbaren Privatgrundstücken oder Privatwegen angefertigt wurden, erlaubt sind. Der Bundesgerichtshof gab jüngst der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten in einem Rechtsstreit Recht, als diese sich gegen die ungenehmigte Herstellung und Verwertung von Aufnahmen, die von ihren Grundstücken aus gefertigt wurden, gewehrt hatte. Dem Eigentümer eines Grundstücks – auch wenn dieses frei zugänglich ist – steht es frei zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen jemand das Grundstück oder die Anlage betritt. Dem Grundstückseigentümer steht danach das ausschließliche Recht zur Anfertigung und Verwertung von Fotografien zu, die von dem Grundstück aus gemacht werden.

2. Presse- und Versammlungsgesetz

Nun bleibt die Frage, welche Möglichkeiten ein Journalist hat, um Bilder in einem nicht öffentlich und frei zugänglichen Raum herzustellen. Denn nicht immer wird ihm und möglicherweise seinem Kamerateam – wie die Praxis zeigt – der Zugang ohne weiteres gewährt.

Im Hinterkopf sollte der Fotograf haben, dass grundsätzlich der Eigentümer entscheiden darf, wen er auf sein Grundstück lässt und wen nicht. Einen einklagbaren Anspruch auf Einlass hat der Fotograf oder Journalist – obwohl Journalistenverbände dies seit Jahren fordern – nicht. In den allermeisten Fällen ist es bei öffentlichen Veranstaltungen, wie beispielsweise einem Konzert, großen Event oder bei Sportveranstaltungen, im Alltag problemlos möglich Zutritt zu bekommen. Dies liegt bereits im Interesse des Veranstalters.

Die zwei bedeutendsten Anspruchsgrundlagen hinsichtlich des Zutritts auf öffentliche Veranstaltungen oder Versammlungen sind:

- Pressegesetz (z.B. § 4 Berliner PresseG)
- § 6 Abs. 2 Versammlungsg

Anders als vielleicht vermutet gewähren die Landespressegesetze jedoch keinen Zutritt zu öffentlichen Veranstaltungen. Hier wird lediglich geregelt, dass Behörden den Journalisten gegenüber verpflichtet sind, Auskünfte zu erteilen. Für private Veranstaltungen ist diese Norm nicht anwendbar.

Um aber auch hier die grundgesetzliche Pressefreiheit ausdrücklich zu berücksichtigen, hat das Bundesverfassungsgericht bereits im Jahr 2000 entschieden, dass nicht nur die bloße Informationsweitergabe für den Journalisten und damit für den Leser wichtig ist, sondern aufgrund der zunehmenden Visualisierung der Berichterstattung vor allem auch die Bebilderung eine gewichtige Rolle spielt. Diese ist ausdrücklich vom Schutz der Pressefreiheit umfasst. Ein Journalist wird in solchen Fällen zumindest versuchen können, sich darauf zu berufen, dass er einen Anspruch darauf hat, das Objekt oder den Gegenstand, über den berichtet werden soll, zu fotografieren.

§ 6 Abs. 2 Versammlungsg ermöglicht den Einlass zu öffentlichen Versammlungen in geschlossenen Räumen. Unter den Begriff „Versammlung“ fallen Veranstaltungen, die der öffentlichen Meinungsbildung oder -kundgebung dienen. Nicht dazu gehören hingegen beispielsweise Konzerte, Wahlkampfveranstaltungen, Sport- oder Musikevents.

Ein Journalist sollte hier im Kopf haben, dass er gegenüber dem Veranstalter im Grunde am längeren Hebel sitzt. Denn dieser kann nach § 6 Abs. 1 Versammlungsgesetz zwar bestimmten Personen den Einlass verwehren. Pressevertretern gewährt der Absatz 2 jedoch freien Zutritt, damit diese ihrem Informationsauftrag gegenüber der Öffentlichkeit nachkommen können. Dabei sollten sie ihren Presseausweis oder ihre Legitimation bereithalten, denn diese darf der Veranstalter überprüfen.

3. Gesetzliche Verbote

Auch im Bereich der Sachfotos muss der Journalist bestimmte gesetzliche Fotografieverbote beachten.

Dazu gehört zum einen, dass es bei Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren verboten ist, militärische Anlagen, wie z.B. Kasernen, Marinestützpunkte, Übungsgelände oder Militärflughäfen zu fotografieren.

Zum anderen ist es den Pressevertretern untersagt, in den meisten Gerichtsverhandlungen zu fotografieren. Zwar gilt der § 169 GVG ausdrücklich nur für Film- und Fernsehaufnahmen, in der Praxis wird er aber von den Gerichten auch für Bilder entsprechend angewandt. Verstößt der Journalist gegen dieses Verbot, kann der Richter noch vor Ort Kamera und Filmmaterial beschlagnahmen lassen.

In der Praxis lässt das Gericht Aufnahmen vor und nach der Verhandlung in der Regel zu. So wird der Berichterstattungsfreiheit als Teil der Pressefreiheit Rechnung getragen. Der Journalist muss jedoch auch hier darauf achten, dass er die Persönlichkeitsrechte des Angeklagten wahrt und den Betroffenen eventuell anonymisiert.

III. Erwerb von Fotos

Wie bereits erwähnt, hat der Journalist auch die Möglichkeit, sich das Bildmaterial bei Agenturen, Archiven oder Verwertungsgesellschaften zu verschaffen. Welche rechtlichen Aspekte hierbei zu beachten sind, soll dieser Abschnitt klären.

1. Die wichtigsten vertraglichen Punkte

Nachfolgend sollen kurz die wichtigsten vertraglichen Punkte angesprochen werden, die der Journalist beim Ankauf von Bildern berücksichtigen sollte:

- Schriftform
- Rechte und Pflichten
- Einräumung der Nutzungsrechte in Bezug auf die räumliche, sachliche und zeitliche Reichweite
- Einräumung von Bearbeitungsrechten
- Gewährleistung

a) Schriftform

Auch wenn im Alltag die mündlich geschlossenen Verträge überwiegen, so ist nachdrücklich zu empfehlen, Foto-Verträge nur schriftlich abzuschließen. Nur so kann der Journalist sicherstellen, dass später bestimmte Dinge auch nachweisbar sind.

b) Rechte und Pflichten

Aus der Vereinbarung sollte klar hervorgehen, an welchen Fotos genau der Journalist die Rechte erwirbt und welche Pflichten (Vergütung, Namensnennung des Fotografen) er einget.

Sollen die Motive erst noch erstellt werden, sollte zudem die genaue Anzahl der Bilder sowie eine kurze Beschreibung der Motive, das Fertigstellungsdatum und die genaue Aufnahmetechnik festgehalten werden.

c) Einräumung der Nutzungsrechte

Ein Punkt, der in der Praxis immer wieder zu Rechtsstreitigkeiten führt, ist die konkrete Einräumung von Nutzungsrechten. Bei den Nutzungsrechten können drei Arten unterschieden werden: Räumlich, zeitlich und sachlich.

So muss geklärt werden, für welchen räumlichen Anwendungsbereich die Nutzungsrechte eingeräumt werden, also z.B. ob für Deutschland, Europa oder weltweit.

Auch ist festzuhalten, ob die Fotos nur für einen bestimmten Zeitraum oder zeitlich unbeschränkt verwendet werden dürfen.

Der schließlich wichtigste Bereich ist die sachliche Reichweite: Werden exklusive oder nur einfache Rechte übertragen? Für welche Bereiche wird die Nutzung erlaubt: Nur Print-Artikel oder auch die Nutzung in Online-Medien? Was ist mit der Speicherung in Online-Archiven oder auf Jahres-DVDs?

d) Einräumung von Bearbeitungsrechten

Fotos werden häufig nicht 1:1 verwendet, sondern in aller Regel findet eine Zwischenverarbeitung durch die Redaktion statt: Nur Teile des Bildes werden verwendet, einzelne Bildelemente werden nachretouchiert, ausgeschnitten, bearbeitet usw.

Ein solches Handeln ist grundsätzlich nicht bereits durch die Einräumung der Nutzungsrechte abgedeckt. Vielmehr muss ein Journalist sich hier zusätzlich das Recht zur Bearbeitung einräumen lassen.

e) Gewährleistung

Nicht selten kommt es vor, dass ein Dritter an den Journalisten herantritt und behauptet, dass nicht der Verkäufer, sondern er in Wahrheit der Urheber des Fotos ist. Um sich für einen solchen Fall abzusichern, sollte vertraglich geregelt sein, dass der Verkäufer explizit erklärt, Inhaber der entsprechenden Rechte zu sein. Genauso wichtig ist es darauf zu achten, dass die Haftung des Verkäufers für derartige Rechtsverletzungen nicht an irgendeiner Stelle eingeschränkt wird.

2. Wichtige Foto-Quellen in der Praxis

Foto- und Bildagenturen bieten eine Vielzahl an Fotografien für nahezu jedes Thema. Der Erwerb der Fotos bei Agenturen ist mittlerweile zur absolut gängigen Praxis geworden. Der Bundesverband der Pressebild-Agenturen und Bildarchive e.V. (<http://www.bvpa.org>) ist die Interessenvertretung der Bildanbieter in Deutschland, dem mehr als 70 Mitgliedsagenturen angeschlossen sind. In dem jährlich aktualisierten Verzeichnis „Der Bildermarkt“ werden die Agenturen mit ihrem jeweiligen thematischen Schwerpunkt vorgestellt. Auch ausländische Partneragenturen sind dort vertreten. Die Bildrecherche wird Journalisten schnell und unkompliziert ermöglicht.

B. Rechte des Fotografen beim Verkauf von Fotos

Nicht nur in Bezug auf den Erwerb von Fotografien gibt es Fallstricke, sondern auch beim Verkauf von Fotos kann es zu rechtlichen Problemen kommen. In diesem Abschnitt soll kurz angesprochen werden, was ein Journalist zu beachten hat, wenn er als Verkäufer seiner Fotos auftritt.

Da hier im Ergebnis die gleiche Konstellation wie beim Erwerb von Fotos auftritt, kann grundsätzlich auf o.g. Ausführungen verwiesen werden (vgl. dazu Teil A.; Abschnitt III.).

Tritt der Journalist als Verkäufer von Fotos auf, so haben sich dieses Mal die Interessen spiegelbildlich verschoben. Der Fotograf sollte darauf achten, dass ihm kein Buy-Out-Vertrag untergeschoben wird, mit dem er sämtliche Rechte unter Wert abtritt. Hier gilt die alte Faustregel: Je mehr Nutzungsrechte (räumlich, zeitlich und sachlich) der Käufer erwerben will, desto teurer wird es. Es muss preislich einen Unterschied machen, ob eine weltweite, zeitlich unbegrenzte und für alle Medienformen (Rundfunk, Fernsehen, Internet) gültige Rechteeinräumung stattfindet oder das Bild „nur mal eben“ für ein lokales Anzeigenblatt verwendet wird.

Wenn möglich, sollte der Fotograf darauf drängen, die Haftung für seine Bilder auszuschließen oder zumindest der Höhe nach zu beschränken. Andernfalls besteht die erhebliche Gefahr einer sehr weitreichenden finanziellen Verantwortlichkeit, wenn der Käufer mit Regressansprüchen vorstellig wird.

Die wohl wichtigste Regelung, die der Fotograf kennen sollte, ist der sogenannte Zweckübertragungsgrundsatz (§ 31 Abs. 5 UrhG): Ist vertraglich nicht eindeutig geregelt, was an Rechten übertragen wird, erhält der Käufer nur die Rechte, die er zwingend benötigt. Alle anderen verbleiben beim Fotografen.

An dieser Stelle sollte der Fotograf für sich entscheiden, wer das Eigentum an dem Bild-Material erhalten soll. Sinnvoll ist zudem immer eine kurze Regelung, wonach zwischen den Parteien ein Eigentumsvorbehalt vereinbart wird, solange das Entgelt nicht geleistet worden ist. Das Eigentum wird so an der Sache gesichert, bis die vollständige Erfüllung der Kaufpreisforderung erfolgt ist.

Nicht unerwähnt soll bleiben, dass der Jurist zwei Arten von Fotos kennt: Einmal das sogenannte Lichtbildwerk und einmal das Lichtbild.

Damit ein Foto ein Lichtbildwerk ist, muss es einen gewissen Grad an urheberrechtlicher Schöpfungshöhe aufweisen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG). Ein alltägliches, banales Foto wird diese Voraussetzungen nicht erfüllen. Gleichwohl ist es geschützt: Nämlich als Lichtbild über das Leistungsschutzrecht (§ 72 UrhG). Danach sind auch ganz normale Alltagsfotos rechtlich geschützt. Zwar handelt es sich hierbei lediglich um sogenannte Leistungsschutzrechte und nicht um originäre Urheberrechte – diese Unterscheidung spielt in der Praxis jedoch nur selten eine Rolle, denn die Regelungen für Leistungsschutzrechte verweisen grundsätzlich auf die Bestimmungen für Urheberrechte. Es finden somit in letzter Konsequenz die identischen Paragraphen Anwendung.

C. Veröffentlichung von Fotos

Die Veröffentlichung von Sach- und Personenfotos ist nicht immer unproblematisch und kann in vielen Fällen dazu führen, dass das Allgemeine Persönlichkeitsrecht und Urheberrechte verletzt werden. Bei der Verbreitung von Fotos und Nutzung im Rahmen der Presseberichterstattung ist es ratsam, bestimmte Vorgaben im Hinterkopf zu behalten. Welche Rechte und Pflichten hierbei zu beachten sind und welche Rechtsfolgen den Verbreiter der strittigen Fotos erwartet, soll dieser Abschnitt aufzeigen. Er beginnt mit einer kurzen Einführung in die Rechte des Urhebers (Abschnitt I.), an den sich die ausführliche Darstellung der Rechte des Fotografierten anschließt (Abschnitt II.).

I. Rechte des Urhebers

Dem Urheber von Fotografien stehen grundsätzlich viele Rechte zu. Nachfolgend werden kurz die in der Praxis wichtigsten Rechte beschrieben, deren Einhaltung bei der Veröffentlichung zu beachten sind.

1. Veröffentlichungsrecht

Die Veröffentlichung eines Fotos setzt stets die Zustimmung des Fotografen voraus. Die relevante Norm im UrhG lautet:

§ 12 UrhG: Veröffentlichungsrecht

(1) Der Urheber hat das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist.

(2) Dem Urheber ist es vorbehalten, den Inhalt seines Werkes öffentlich mitzuteilen oder zu beschreiben, solange weder das Werk noch der wesentliche Inhalt oder eine Beschreibung des Werkes mit seiner Zustimmung veröffentlicht ist.

Ein Werk ist demnach veröffentlicht, wenn es mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist. Damit setzt die Veröffentlichung die Zustimmung des Urhebers quasi per Definition voraus. Die Zustimmung wird in der Praxis meist ausdrücklich erfolgen, nämlich durch Abschluss eines entsprechenden Nutzungsvertrages.

2. Anerkennung der Urheberschaft

Des Weiteren hat der Urheber ein Recht darauf, namentlich oder in einer von ihm bestimmten Form genannt zu werden. Die relevante Norm im UrhG lautet:

§ 13 Anerkennung der Urheberschaft

Der Urheber hat das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk. Er kann bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist.

So liegt beispielweise eine Rechtsverletzung vor, wenn ein Verlag oder eine Zeitschrift Fotografien Dritter zur Bildberichterstattung verwendet und den Namen des Lichtbildners nicht nennt. Eine Rechtsverletzung ist auch dann gegeben, wenn zwar der Name des Fotografen zu sehen, eine Zuordnung zu den veröffentlichten Bildern aber nicht möglich ist.

Diese Pflicht zur Nennung des Urhebers können die Parteien jedoch vertraglich ausschließen.

II. Recht des Abgebildeten

1. Grundsatz: Veröffentlichung nur mit Einwilligung

Der abgebildeten Person steht das Recht am eigenen Bild zu, welches als besonderes Persönlichkeitsrecht gesetzlich geschützt ist. Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts gewährleistet es dem Einzelnen „Einfluss- und Entscheidungsmöglichkeiten, soweit es um die Anfertigung und Verwendung von Fotografien und Aufzeichnungen seiner Person durch andere geht“.

Ein vielleicht selbstverständlich klingender Umstand soll hier vorab kurz erwähnt werden. Ein Personenfoto, auf dem die Person nicht erkennbar ist, verletzt nicht das Recht am eigenen Bild. Diese banale Tatsache führt in der juristischen Praxis häufig zu Rechtsstreitigkeiten. Ohne diese hier im Einzelnen aufzuführen, soll zumindest erwähnt werden, dass es in der Praxis manchmal nicht ausreicht, die abgebildete Person zu pixeln. Möchte der Journalist bei der Nutzung von Personenfotos auf der sicheren Seite sein, so sollte er das Kriterium der Erkennbarkeit für sich prüfen. Denn die Erkennbarkeit einer Person kann sich auch aus den Umständen und dem Kontext der Aufnahme ergeben. Zur Identifizierbarkeit können auch begleitende Textveröffentlichungen oder Hinweise beisteuern. Daher kann es sein, dass die Anonymisierung durch Augenbalken oder gar vollständige Verpixelung des Gesichts nicht reicht.

Das Recht am eigenen Bild ist in § 22 Kunsturhebergesetz (KUG) geregelt:

§ 22 KUG

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

Der Begriff der Verbreitung ist weit zu verstehen und liegt beispielsweise immer dann vor, wenn eine Fotoagentur Bilder an Zeitschriften oder Verlage weitergibt, welche die Fotografien dann entweder im Online- oder Offlinebereich veröffentlichen.

Wie bereits erläutert wurde, ermöglichen gerade die neuen technischen Möglichkeiten eine rasante Verbreitung von zum Teil hochwertigen, digitalen Dateien. Vertrauliche Szenen, die heimlich und unbemerkt mit einer kleinen Kamera aufgenommen werden, gelangen sehr schnell an die Öffentlichkeit und sind daher heutzutage Standard. Gerade die Unterhaltungspresse, die dem Privatleben von Prominenten große Aufmerksamkeit schenkt, erfährt enormen Zuwachs. Teilweise wird diesem Bereich der Berichterstattung mehr Aufmerksamkeit geschenkt als dem weltpolitischen Geschehen. Der Schutz der Selbstbestimmung über den Umgang mit solchen Fotos ist daher in § 22 KUG festgelegt. Die Schutzdauer steht den abgebildeten Personen von Geburt an bis zum Ablauf von 10 Jahren nach dem Tod zu.

Grundsätzlich setzt die Verbreitung der Fotos die Einwilligung der Abgebildeten voraus. Dies kann stillschweigend oder ausdrücklich geschehen sowie unbeschränkt oder aber räumlich, zeitlich und inhaltlich beschränkt ausgesprochen werden. Insbesondere bei der Abbildung von Kindern unter 14 muss darauf geachtet werden, dass der gesetzliche Vertreter zuvor seine Einwilligung erteilt. Handelt es sich um einen Minderjährigen, muss sowohl dieser als auch der gesetzliche Vertreter in die Verbreitung einwilligen.

Von einer stillschweigenden Einwilligung ist auszugehen, wenn die abgebildete Person ein Verhalten an den Tag legt, von dem der Journalist annehmen darf, dass die Person sich durchaus bewusst ist, dass sie fotografiert oder gefilmt wird. Gibt sie also einem Fernsehreporter bereitwillig ein Interview oder lächelt direkt und bewusst in eine Kamera, ist von einer stillschweigenden Einwilligung auszugehen. Wird die Person aber von einem Fotografen oder Journalisten überrumpelt oder zeigt gar keine Reaktion, kann die Aufnahmesituation von ihr nicht zwingend erfasst werden, so dass in der Regel nicht von einer stillschweigenden Einwilligung auszugehen ist. Wie im § 22 KUG wörtlich festgelegt, ist von einer Einwilligung auszugehen, wenn die Person ein Entgelt für die Aufnahmen erhalten hat.

Dabei kann eine einst erteilte Einwilligung nicht ohne weiteres widerrufen werden. Ist die Person beispielsweise nicht damit einverstanden, wie sie im Fernsehen oder im Zeitungsbericht dargestellt wird, so ist dies noch lange kein Grund für einen Widerruf. Auch der Umstand, dass eine Person ein Interview für misslungen hält, ist kein Grund für einen Widerruf. Denn die Rechtsprechung hat mehrfach festgehalten, dass niemand ein Recht darauf hat, immer positiv dargestellt zu werden und nur so, wie es der Person angenehm ist. Daher muss sie es hinnehmen, dass auch kritisch berichtet wird und durchaus auch Bilder oder TV-Aufnahmen verwendet werden dürfen, die diese Person nicht unbedingt im besten Licht erscheinen lassen.

Insofern ist ein Widerruf nur dann möglich, wenn sich die Umstände der Erteilung massiv geändert haben, so dass die Verbreitung den Betroffenen in seiner Persönlichkeit empfindlich beeinträchtigen würde oder sich die innere Einstellung grundlegend geändert hat. So kann zum Beispiel die zunächst erteilte Einwilligung in Nacktaufnahmen widerrufen werden, wenn sich nach Ablauf einer gewissen Zeitspanne und Wandlung der Einstellung ergibt, dass die Veröffentlichung derartiger Bilder nicht mehr mit der Lebenssituation zusammenpasst.

2. Die Ausnahmen vom Grundsatz

Der wohl in der Praxis gängigste Ausnahmetatbestand ist in § 23 KUG geregelt. Danach dürfen unter bestimmten Umständen Bilder auch ohne die erforderliche Einwilligung des Abgebildeten verbreitet und veröffentlicht werden. Die Regelung lautet:

§ 23 KUG

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

- 1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;*
- 2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;*
- 3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;*
- 4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schau-
stellung einem höheren Interesse der Kunst dient.*

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

Die praxisrelevanteste Regelung sind die sogenannten Personen der Zeitgeschichte (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG).

Der Begriff der Zeitgeschichte ist weit zu verstehen, so dass hierzu Personen aus dem gesamten politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben zu zählen sind. Die Zeitgeschichte kann sowohl tagesaktuelle Ereignisse sowie historische Geschehen umfassen. Die Presse selbst entscheidet hierbei nach publizistischen Kriterien, was sie für berichtenswert hält und was nicht. Voraussetzung ist, dass es sich dabei um Informationen des öffentlichen Interesses handelt. Dazu gehören ausdrücklich auch Bilder aus dem Bereich der Unterhaltung, da diese eine wichtige gesellschaftliche Funktion erfüllen, indem sie Gesprächsgegenstände zur Verfügung stellen und Diskussionsprozesse anregen.

Wie bereits erwähnt, ist der Begriff der Zeitgeschichte nicht grenzenlos und wird durch entgegenstehende Rechtsgüter, insbesondere dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht beschränkt. Der Bundesgerichtshof hat mehrfach hierzu erklärt, dass bei der Interessenabwägung zwischen der Pressefreiheit und dem Schutz der Privatsphäre eine Wechselbeziehung besteht. Je größer der Informationswert für die Öffentlichkeit, desto mehr muss das Schutzinteresse des Betroffenen zurücktreten. Umgekehrt wiegt der Persönlichkeitsschutz umso schwerer, je geringer der Informationswert ist.

Hat die Presseberichterstattung demnach nur zur Folge, dass private Angelegenheiten ausgebreitet werden, die lediglich die Neugier des Publikums befriedigen, kommt den Interessen und den Rechten der meist prominenten Person eine besondere Bedeutung zu. Daher darf nicht alles, wofür sich die Leser aus Langeweile oder Sensationslust interessieren, Gegenstand der Medienberichterstattung sein.

Vor dem bekannten und wegweisenden „Caroline von Monaco“-Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte hatte sich in der deutschen Rechtsprechung und damit im weiteren auch in den Redaktionen die Unterscheidung zwischen einer absoluten und einer relativen Person der Zeitgeschichte durchgesetzt. Seit der Caroline-Entscheidung jedoch, in der diese deutsche Praxis aufgrund nicht ausreichenden Schutzes der Privatsphäre gerügt wurde, wurde die Betrachtung und Unterteilung nach absoluter und relativer Person der Zeitgeschichte aufgegeben.

Stattdessen wird heutzutage in jedem Einzelfall – unabhängig davon, ob es sich um eine bekannte Person handelt oder nicht – die öffentliche Relevanz des Vorgangs bewertet. Leistet die Veröffentlichung bestimmter Bilder danach einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung und wird die Güterabwägung hinreichend berücksichtigt, darf das Bild auch ohne Einwilligung veröffentlicht werden.

Folgende Beispiele sollen einen kleinen Überblick darüber geben, wann die Veröffentlichung problematisch werden kann und wann sie ohne weiteres erlaubt ist:

- **Loveparade**

Der Angehörige eines Todesopfers der Loveparade 2010 stellt keine Person der Zeitgeschichte dar. Eine Veröffentlichung ohne Zustimmung des Betroffenen ist nicht möglich. Die zunächst erteilte Einwilligung des Angehörigen in ein TV-Interview kann widerrufen werden (LG Düsseldorf, Urt. v. 27.10.2010 - Az.: 12 O 309/10).

- **Günther Jauch**

Fotos von der Hochzeit Günther Jauchs, die von außen angefertigt wurden und einen abgesperrten, nicht einsehbaren Bereich zeigen, sind unzulässig (OLG Hamburg, Urt. v. 21.10.2008 - Az.: 7 U 11/08).

- **Joschka Fischer**

Die Verbreitung eines Fotos von Joschka Fischer auf dem New Yorker Flughafen beim Antritt seiner Dozentenstelle der Universität Princeton war rechtmäßig. Es handelt sich um ein Ereignis der Zeitgeschichte.

- **Lukas Podolski**

Kein Ereignis der Zeitgeschichte ist der Urlaub des Nationalspielers Lukas Podolski auf der Insel Mallorca (LG Berlin, Urt.v. 12.09.2006 - Az.: 27 O 856/06).

- **Sabine Christiansen**

Kein Ereignis der Zeitgeschichte stellt der Urlaub der Moderatorin und ihres Lebensgefährten auf einer abgeschiedenen Insel dar. Die Veröffentlichung der Bilder von ihr im Bikini war rechtswidrig (Landgericht Hamburg, Urt. v. 16.11.2007 - Az.: 324 O 535/07).

- **Niedriglöhne**

Diskussion um sittenwidrige Niedriglöhne und Kinderarbeit in der Dritten Welt im Zusammenhang mit einem Bericht über ein deutschlandweit tätiges Unternehmen kann ein ausreichendes öffentliches Interesse darstellen. Ein Foto des Geschäftsführers in der Hotellobby stellt ein zeitgeschichtliches Ereignis dar (LG Hamburg, Urt. v. 14.05.2010 - Az.: 324 O 159/10).

- **Jörg Kachelmann**

Fotos vom Hofgang des Moderators stellen nach Abwägung mit seinen berechtigten Interessen kein Ereignis der Zeitgeschichte dar. Der Hof stellt einen für die Öffentlichkeit nicht einsehbaren Ort dar, in dem sich die Gefangenen zurückziehen können. Der Schutz der Privatsphäre überwiegt (LG Köln, Urt. v. 16.06.2010 - Az.: 28 O 318/10).

- **Polizisten**

Polizisten stellen grundsätzlich keine Person der Zeitgeschichte dar. Dies gilt zumindest im Rahmen ihrer üblichen Tätigkeit (OLG Celle, Urt. v. 25.08.2010 - Az.: 31 Ss 30/10).

- **Opfer von Straftaten**

Opfer von Straftaten oder Verkehrsunfällen müssen die Bildnisveröffentlichung grundsätzlich nicht akzeptieren. Dies gilt vor allem bei Unglücksfällen, Alltagskriminalität oder Arbeitsunfällen.

- **Straftäter**

Bei Straftätern ist im Rahmen der Abwägung immer das Resozialisierungsinteresse mit zu berücksichtigen. Maßgeblich ist dabei immer, in welchem Ausmaß das Persönlichkeitsrecht des Straftäters von der Berichterstattung unter den konkreten Umständen des Einzelfalls beeinträchtigt wird (nur beispielhaft: BGH, Urt. v. 22.02.2011 - Az.: VI ZR 115/09).

- **sogenannte „Begleitpersonen“ oder Angehörige**

Die rein räumliche Nähe oder das bloße Verwandtschaftsverhältnis begründen noch nicht die Voraussetzung eines zeitgeschichtlichen Ereignisses. Jedoch müssen sie die Aufnahme gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG dulden, wenn sie die prominente Person auf ein Ereignis der Zeitgeschichte begleiten. Etwas anderes gilt in privaten, „normalen“ Situationen, wie beispielsweise einem Spaziergang, Besuch im Supermarkt oder Straßencafé (beispielhaft: KG Berlin, Urt. v. 04.05.2007, Az.: 9 U 279/06).

- **Fahndungsfotos**

Die Veröffentlichung von Fahndungsfotos ist zulässig, solange es sich nicht um bloße Bagatelldelikte handelt, gem. § 24 KUG.

- **Misstände Tierhaltung**

Auch wenn die Umstände der Tierhaltung kritikwürdig sind, dürfen die heimlich angefertigten Aufnahmen von Pelztierfarmen nicht veröffentlicht werden. Etwas anderes gilt dann, wenn das Bildmaterial eindeutig Verstöße gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen zeigt (OLG Hamburg, Urt. v. 23.08.2005 - Az.: 7 U 39/05).

III. Rechtsfolgen im Falle eines Verstoßes

Zunächst ist festzustellen, dass die Presse aufgrund ihrer im Grundgesetz geschützten Pressefreiheit gemäß Art. 5 GG kein grundsätzliches Verwertungsverbot kennt. Auch rechtswidrig erlangtes Bildmaterial darf veröffentlicht werden, wenn hierfür ein überragendes öffentliches Interesse besteht. Um aber die rechtliche Situation etwas besser einordnen zu können, werden die Rechtsfolgen aufgezeigt, die eine Redaktion, einen Verlag oder einen einzelnen Journalisten von Seiten des Abgebildeten treffen können.

1. Unterlassungsanspruch

Es liegt auf der Hand, dass der in der Praxis wohl am häufigsten geltend gemachte Anspruch der auf Unterlassung ist. Dieser ergibt sich aus § 97 UrhG und den §§ 823, 1004 BGB.

Der Anspruchsteller kann danach – je nachdem, ob es sich um den Fotografen, Künstler oder den Abgebildeten handelt – die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Leider kann sich der Redakteur oder Journalist nicht darauf stützen, dass er die Rechtsverletzung gar nicht begehen wollte oder diese schlichtweg aus Versehen, aufgrund von Unkenntnis oder trotz sorgfältiger vorheriger Prüfung geschehen ist. Denn der Unterlassungsanspruch ist grundsätzlich verschuldensunabhängig, so dass er auch besteht, wenn ohne Verletzungsabsicht gehandelt wurde.

Die durch den Unterlassungsanspruch vorausgesetzte Wiederholungsgefahr kann grundsätzlich nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung beseitigt werden. Das bloße Löschen eines rechtswidrigen Artikels oder Fotos beispielsweise reicht daher nicht aus. Es hat sich in der juristischen Praxis gezeigt, dass die in einer Abmahnung versendeten Unterlassungserklärungen häufig sehr weit formuliert sind und den Verlag bzw. die Bildagentur, den Fotografen, Journalisten oder gar Portalbetreiber unnötig in ihrer Tätigkeit einschränken. Es empfiehlt sich daher immer, die Unterlassungserklärung, durch die sich der Unterzeichner 30 Jahre verpflichtet, vorab rechtlich überprüfen zu lassen.

In Anspruch genommen werden kann neben den Verlagen – gegen diese wird in der Praxis aufgrund des größten Erfolges am häufigsten vorgegangen – auch derjenige, der als sogenannter „Mitstörer“ haftet. Ein Mitstörer ist im weitesten Sinn jeder, der in irgendeiner Weise willentlich und kausal an dem Rechtsverstoß mitgewirkt hat. Dies kann, wie soeben dargestellt wurde, nicht nur der Verlag, sondern eben auch der Redakteur selbst, die Bildagentur oder der Portalbetreiber einer Internetplattform sein.

2. Schadensersatzanspruch

Neben dem Unterlassungsanspruch ist immer auch der Geldentschädigungsanspruch für den Rechtsverletzten eine Möglichkeit, die durch die rechtswidrige Veröffentlichung erlittene Beeinträchtigung auszugleichen. Im Alltag wird an dieser Stelle häufig der juristisch nicht ganz richtige Begriff „Schmerzensgeld“ verwendet.

Der Geldentschädigungsanspruch ist gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt, ergibt sich aber aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs im Zusammenhang mit dem Europäischen Gerichtshof. Auch das Bundesverfassungsgericht hat bereits in den 1970er Jahren festgelegt, dass der Persönlichkeitsschutz ohne einen Geldentschädigungsanspruch

„lückenhaft wäre und auch schwerste, vorsätzliche Verletzungen ohne nennenswertes Risiko begangen werden könnten“.

Die Gerichte sind bei der Aussprache von Geldentschädigungen dennoch zurückhaltend, da diese nur in Frage kommt, wenn der Verletzte keine andere Möglichkeit hat, seine erlittene Rechtsverletzung auszugleichen. In Anlehnung an die bereits erwähnte „Caroline von Monaco“-Entscheidung urteilte der BGH Mitte der 1990er Jahre und seit dem in ständiger Rechtsprechung daher, dass der Betroffene einen Geldentschädigungsanspruch geltend machen kann, wenn

„es sich um einen schwerwiegenden Eingriff handelt und die Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend ausgeglichen werden kann.“

Dies hängt insbesondere von der

„Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, ferner von Anlass und Beweggrund des Handelnden sowie vom Grad seines Verschuldens ab.“

Diese Formulierung und die Zurückhaltung der Gerichte zeigt, dass der Verlag oder der Journalist vor einer möglichen Geldentschädigungs-Klage die Möglichkeit hat, den Rechtsverstoß auszugleichen. So kann eine Richtigstellung, Gegendarstellung oder freiwillige Entschuldigung plus Zahlung eines bestimmten „Schmerzensgeldes“ dazu führen, dass ein angemessener Ausgleich gefunden wird.

Neben einem Geldentschädigungsanspruch kann der Betroffene auch Schadensersatz geltend machen. Hier ist keine schwerwiegende Rechtsverletzung Voraussetzung; eine fahrlässige Verletzung der Sorgfaltspflicht kann daher ausreichen, damit ein Schadensersatzanspruch begründet ist. Hierzu können neben dem konkreten Schaden auch Rechtsanwaltskosten zählen.

Anhang: Auszüge Gesetzestexte

Berliner Pressegesetz (Berliner PresseG)

§ 4 Informationsrecht der Presse

(1) Die Behörden sind verpflichtet, den Vertretern der Presse, die sich als solche ausweisen, zur Erfüllung ihrer Öffentlichen Aufgabe Auskünfte zu erteilen.

(2) Auskünfte können nur verweigert werden, soweit Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen oder Maßnahmen ihrem Wesen nach dauernd oder zeitweise geheimgehalten werden müssen, weil ihre Bekanntgabe oder ihre vorzeitige Bekanntgabe die öffentlichen Interessen schädigen oder gefährden würde oder hierdurch die sachgerechte Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte oder ein schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde.

(3) Allgemeine Anordnungen, die einer Behörde Auskünfte an die Presse verbieten, sind unzulässig.

(4) Der Verleger einer Zeitung oder Zeitschrift kann von den Behörden verlangen, daß ihm deren amtliche Bekanntmachungen nicht später als seinen Mitbewerbern zur Verwendung zugeleitet werden.

(5) Die Vorschriften des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561) bleiben unberührt.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 823 Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

§ 1004 Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch

(1) Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.

(2) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer zur Duldung verpflichtet ist.

Kunsturhebergesetz (KUG)

§ 22

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebil-

deten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

§ 23

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

§ 24

Für Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit dürfen von den Behörden Bildnisse ohne Einwilligung des Berechtigten sowie des Abgebildeten oder seiner Angehörigen vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden.

§ 33

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen den §§ 22, 23 ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

(1) Wer von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt Bildaufnahmen herstellt oder überträgt und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine durch eine Tat nach Absatz 1 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(3) Wer eine befugt hergestellte Bildaufnahme von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, wissentlich unbefugt einem Dritten zugänglich macht und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Die Bildträger sowie Bildaufnahmegeräte oder andere technische Mittel, die der Täter oder

Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

Urheberrechtsgesetz (UrhG)

§ 2 Geschützte Werke

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

§ 72 Lichtbilder

(1) Lichtbilder und Erzeugnisse, die ähnlich wie Lichtbilder hergestellt werden, werden in entsprechender Anwendung der für Lichtbildwerke geltenden Vorschriften des Teils 1 geschützt.

(2) Das Recht nach Absatz 1 steht dem Lichtbildner zu.

(3) Das Recht nach Absatz 1 erlischt fünfzig Jahre nach dem Erscheinen des Lichtbildes oder, wenn seine erste erlaubte öffentliche Wiedergabe früher erfolgt ist, nach dieser, jedoch bereits fünfzig Jahre nach der Herstellung, wenn das Lichtbild innerhalb dieser Frist nicht erschienen oder erlaubterweise öffentlich wiedergegeben worden ist. Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.

§ 12 Veröffentlichungsrecht

(1) Der Urheber hat das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist.

(2) Dem Urheber ist es vorbehalten, den Inhalt seines Werkes öffentlich mitzuteilen oder zu beschreiben, solange weder das Werk noch der wesentliche Inhalt oder eine Beschreibung des Werkes mit seiner Zustimmung veröffentlicht ist.

§ 13 Anerkennung der Urheberschaft

Der Urheber hat das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk. Er kann bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist.

§ 31 Einräumung von Nutzungsrechten

(1) Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.

(2) Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist.

(3) Das ausschließliche Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen. Es kann bestimmt werden, dass die Nutzung durch den Urheber vorbehalten bleibt. § 35 bleibt unberührt.

(4) (weggefallen)

(5) Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von beiden Partnern zugrunde gelegten Vertragszweck, auf welche Nutzungsarten es sich erstreckt. Entsprechendes gilt für die Frage, ob ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, ob es sich um ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht handelt, wie weit Nutzungsrecht und Verbotrecht reichen und welchen Einschränkungen das Nutzungsrecht unterliegt.

§ 59 Werke an öffentlichen Plätzen

(1) Zulässig ist, Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, mit Mitteln der Malerei oder Graphik, durch Lichtbild oder durch Film zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Bei Bauwerken erstrecken sich diese Befugnisse nur auf die äußere Ansicht.

(2) Die Vervielfältigungen dürfen nicht an einem Bauwerk vorgenommen werden.

§ 97 Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz

(1) Wer das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann von dem Verletzten auf Beseitigung der Beeinträchtigung, bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Der Anspruch auf Unterlassung besteht auch dann, wenn eine Zuwiderhandlung erstmalig droht.

(2) Wer die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig vornimmt, ist dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Bei der Bemessung des Schadensersatzes kann auch der Gewinn, den der Verletzer durch die Verletzung des Rechts erzielt hat, berücksichtigt werden. Der Schadensersatzanspruch kann auch auf der Grundlage des Betrages berechnet werden, den der Verletzer als angemessene Vergütung hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des verletzten Rechts eingeholt hätte. Urheber, Verfasser wissenschaftlicher Ausgaben (§ 70), Lichtbildner (§ 72) und ausübende Künstler (§ 73) können auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine Entschädigung in Geld verlangen, wenn und soweit dies der Billigkeit entspricht.

Versammlungsgesetz (VersammG)

§ 6

- (1) Bestimmte Personen oder Personenkreise können in der Einladung von der Teilnahme an einer Versammlung ausgeschlossen werden.
- (2) Pressevertreter können nicht ausgeschlossen werden; sie haben sich dem Leiter der Versammlung gegenüber durch ihren Presseausweis ordnungsgemäß auszuweisen

Über den Autor:

Dr. Martin Bahr, Jahrgang 1971, ist seit Anfang 2003 zugelassener Rechtsanwalt in Hamburg mit den Tätigkeitsschwerpunkten Recht der Neuen Medien, Presserecht, Urheberrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Gewerblicher Adresshandel und Gewinnspiel-Recht / Glücksspiel-Recht. Daneben ist er für mehrere Hamburger Bildungsträger als Dozent tätig.